

Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses am 24.10.23
Antwort zur Anfrage „Die Linke“ vom 17.10.2023, Drucksache 6956/2020-2025
Rückstufung von Kreisstraßen

Text der Anfrage:

Gibt es Überlegungen in der Stadtverwaltung, das Netz der Kreisstraßen zu überprüfen und gegebenenfalls Rückstufungen vorzunehmen?

Antwort der Organisationseinheit

Gemäß am 01.02.2022 vom Stadtentwicklungsausschuss beschlossenen MIV-Konzept (DS 2759/2020-25) gibt es keine zwingende Notwendigkeit, das Kreisstraßennetz zu überprüfen bzw. anzupassen. Nach § 3 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) gilt:

- „Kreisstraßen sind Straßen mit überörtlicher Verkehrsbedeutung, die den zwischenörtlichen Verkehrsverbindungen dienen oder zu dienen bestimmt sind; sie sollen mindestens einen Anschluss an eine Bundesfernstraße, Landesstraße oder Kreisstraße haben.“

Zweck dieser Kreisstraßen ist es, den zwischenörtlichen Verkehr aus den Anliegerstraßen (Wohnstraßen und –wege) herauszuhalten.

Im Rahmen konkreter Planungen (z.B. Heeper Str.) wird für die jeweilige Planungsmaßnahme geprüft, ob eine Änderung der Klassifizierung sinnvoll und umsetzbar ist.

gez.
Olaf Lewald
